

Anlage


Logo der Stadt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gem. § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über die

Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben

zwischen dem

Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Am Rübezahlwald 7,
51469 Bergisch Gladbach,

und der

Stadt Bergisch Gladbach
vertreten durch den Bürgermeister,
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Präambel

Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben sind sowohl beim Rheinisch-Bergischen Kreis als auch bei der Stadt Bergisch Gladbach eingerichtet. Um Synergieeffekte zu erreichen und das Fachwissen zu bündeln stimmen die Stadt Bergisch Gladbach und der Rheinisch-Bergische Kreis darin überein, dass die Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben von der Stadt Bergisch Gladbach auf den Rheinisch-Bergischen Kreis übergeht.

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt von der Stadt Bergisch Gladbach die Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben gemäß §1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (§ 1 ZustVO SGB IX NRW) in seine Zuständigkeit.

§ 2 Personal

Im Zuge der Zuständigkeitsübertragung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Mitarbeiterin der Stadt Bergisch Gladbach in der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei dem Rheinisch-Bergischen Kreis im Wege der Versetzung zum Einsatz kommen.

§ 3 Kostenregelung

Die Stadt erstattet dem Kreis die mit dem Personalübergang entstehenden Kosten wie folgt:

- (1) Personal- und Sachkosten werden im Umfang von einer 0,8 Sachbearbeiterstelle Besoldungsgruppe A 10 auf der Grundlage des jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.
- (2) Veränderungen hinsichtlich des Aufgabenumfangs werden nur im Einvernehmen der Vereinbarungspartner durchgeführt.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2020 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Bergisch Gladbach den _____

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
(Landrat)

Dr. Erik Werdel
(Kreisdirektor)

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Lutz Urbach
(Bürgermeister)

ENTWURF